

Kanton Zug

Vorlage Nr. 1377.4
(Laufnummer 11920)

Antrag des Regierungsrates vom 4. Oktober 2005

Antrag der Konkordatskommission
vom 23. November 2005

**Kantonsratsbeschluss
betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung
vom 7. Januar 2005 über die Aufsicht sowie die Bewilligung
und Ertragsverwendung von interkantonal oder
gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten
vom 2005**

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b und i der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

I.

Der Kanton Zug erklärt den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005 über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten²⁾.

II.

Das Gesetz über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lotteriegesetz) vom 6. Juli 1978³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Ziff. 3 (neu)

3. Gesuche um Durchführungsbewilligungen für interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführte Lotterien und Wetten (Art. 15 der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten)²⁾.

§ 4

2. Verhältnis zu anderen Lotterien und Wetten

Es gelten die Bestimmungen

- a) der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien²⁾, insbesondere Art. 3;
- b) der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten²⁾.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ Anhang

³⁾ GS 21, 159 (BGS 942.41)

4. Abschnitt (neu)

Erträge der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie
und der Sport-Toto-Gesellschaft

§ 27^{aa}

¹ Der Kanton Zug ist Mitglied der Genossenschaft SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie und des Vereins Sport-Toto-Gesellschaft.

² Der Regierungsrat legt die Aufteilung des Anteils des Kantons Zug am Ertrag der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie zwischen dem Lotteriefonds und dem Sport-Toto-Fonds fest.

³ Der dem Lotteriefonds zufließende Anteil des Kantons am Ertrag der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie verwendet der Regierungsrat ausschliesslich für wohltätige, gemeinnützige oder kulturelle Zwecke. Beiträge werden nur an Vorhaben mit einem Bezug zum Kanton Zug oder an Vorhaben mit gesamtschweizerischer Bedeutung ausgerichtet.

⁴ Der Regierungsrat orientiert periodisch über die Mittelverwendung.

Der bisherige 4. Abschnitt wird neu zum 5. Abschnitt.

Der bisherige 5. Abschnitt wird neu zum 6. Abschnitt.

§ 27^{bb}

Absätze 1 und 2 unverändert

³ Der dem Lotteriefonds ... Bedeutung ausgerichtet. Für den Sport-Toto-Anteil gelten die Bestimmungen des Sportgesetzes¹⁾.

Absatz 4 unverändert

III.

Der Kantonsratsbeschluss über die Verwendung des Anteils am Ertrag der Interkantonalen Landes-Lotterie vom 30. November 1967²⁾ wird aufgehoben.

... 1967²⁾ wird aufgehoben.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk in Kraft³⁾.

... in Kraft³⁾.

Zug, 2005

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ GS 19, 401 (BGS 942.42)
²⁾ Inkrafttreten am

¹⁾ BGS 417.1
²⁾ GS 19, 401 (BGS 942.42)
³⁾ Inkrafttreten am